

Prüfungs- und Umschulungsordnung

der Tierärztekammer Berlin für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Tiermedizinische Fachangestellte/Tiermedizinischer Fachangestellter“

vom 28.04.2010

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 28.04.2010 erlässt die Tierärztekammer Berlin als zuständige Stelle gemäß § 47 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte“.

zuletzt geändert am 26.11.2019

nach Beschluss des Berufsbildungsausschuss der Tierärztekammer Berlin vom 28.08.2019 erging folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 28.04.2010, (Abl. Nr. 42/ 15.10.2010, S. 1682) .

genehmigt vom Senat am: 28.11.2019

Veröffentlicht im Amtsblatt von Berlin am: 24.01.2020, ABI. Nr. 4 / 24. Januar 2020

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1, Prüfungsausschüsse

- Errichtung	§ 1
- Zusammensetzung und Berufung	§ 2
- Ausschluss von der Mitwirkung	§ 3
- Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung	§ 4
- Geschäftsführung	§ 5
- Verschwiegenheit	§ 6

Abschnitt 2, Vorbereitung der Prüfung

- Prüfungstermine	§ 7
- Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung	§ 8
- Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen	§ 9
- Zulassung von Absolventinnen und Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge	§ 10
- Anmeldung zur Prüfung	§ 11
- Entscheidung über die Zulassung	§ 12
- Regelungen für behinderte Menschen	§ 13

Abschnitt 3, Durchführung der Prüfung

- Prüfungsgegenstand	§ 14
- Inhalt und Gliederung der Prüfung	§ 15
- Prüfungsaufgaben	§ 16

- Nicht-Öffentlichkeit	§ 17
- Leitung und Aufsicht	§ 18
- Ausweispflicht und Belehrung	§ 19
- Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	§ 20
- Rücktritt, Nichtteilnahme	§ 21

Abschnitt 4, Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- Bewertungsschlüssel	§ 22
- Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse	§ 23
- Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen	§ 24
- Prüfungszeugnis	§ 25
- Nicht bestandene Prüfung	§ 26

Abschnitt 5, Umschulungsprüfung

- Umschulungsprüfung	§ 27
----------------------	------

Abschnitt 6, Wiederholungsprüfung

Wiederholungsprüfung	§ 28
----------------------	------

Abschnitt 7, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Rechtsbehelfsbelehrung	§ 29
- Prüfungsunterlagen	§ 30
- Übergangsbestimmungen	§ 31
- Inkrafttreten, Genehmigung	§ 32

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im folgenden Text ausschließlich die weibliche Form der Berufsbezeichnung Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte benutzt.

Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Tierärztekammer Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl (§ 39 Absatz 1 S. 1 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (Tierärztinnen und Tierärzte) und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tiermedizinische Fachangestellte) in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule, die Erfahrung in der Unterrichtung von Tiermedizinischen Fachangestellten hat, angehören (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Beauftragte der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des

Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 BBiG).

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Tierärztekammer für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG)

(5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Land Berlin bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Die Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Tierärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Tierärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Tierärztekammer mit Genehmigung der für die Berufsbildung zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber/innen nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner,
4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2,3,4 und 7 die das Angehörigenverhältnis begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken.

Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Protokollführerin/einen Protokollführer.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Tierärztekammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin/von dem Protokollführer und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 23 Abs. 8 bleibt unberührt.

(3) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Tierärztekammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Tierärztekammer. Darüber hinausgehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Tierärztekammer.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Tierärztekammer bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine. Diese Termine berücksichtigen den Ablauf der Berufsausbildung sowie des Schuljahres soweit wie möglich.

(2) Die Tierärztekammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens zwei Monate vorher - durch Aushang in der Berufsschule und gegebenenfalls im Deutschen Tierärzteblatt - bekannt.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die auszubildende Person noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten hat (§ 43 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Ausbildungszeit ist insbesondere nicht zurückgelegt im Sinne des Abs. 1 Nr. 1, wenn die/der Auszubildende mehr als 30 Tage während der gesamten Ausbildungszeit am Berufschulunterricht nicht teilgenommen hat, es sei denn, sie/er hat die Ausbildung trotz der Fehlzeiten im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben. Bei einer gemäß § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz verkürzten Ausbildungszeit ist das in Satz 1 bezeichnete Zeitmaß im Verhältnis zum Zeitmaß der Abkürzung herabzusetzen.

(3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend (§45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Ein- einhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der Tiermedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 2 BBiG)

(3) Bei Umschulungen erfolgt die Zulassung zur Abschlussprüfung nach 24 Monaten Ausbildung.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

§ 10

Zulassung von Absolventinnen und Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten entspricht.

Ein Bildungsgang entspricht der genannten Berufsausbildung, wenn er

a) dem Inhalt, der Anforderung und dem zeitlichem Umfang nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten entspricht bzw. gleichwertig ist,

b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und

c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Tierärztekammer bestimmten Anmeldefristen und Formularen durch die Ausbildenden mit Zustimmung der Auszubildenden zu erfolgen. Die Ausbildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu

unterrichten.

(2) In besonderen Fällen kann die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat selbst den Antrag auf Zulassung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Zuständig für die Anmeldung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk.

1. in den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
2. in den Fällen des § 9 Abs. 3 und des § 10 der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerberin/des Prüfungsbewerbers liegt.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. In den Fällen des § 8 und § 9 Abs.1 und 2

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
- schriftlicher Ausbildungsnachweis,
- gegebenenfalls Bescheinigungen über Art und Umfang einer Behinderung
- Abschrift der letzten Zeugnisse der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- schriftlicher Nachweis über den Strahlenschutzkurs (gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung und zur Röntgenverordnung in der Tierheilkunde).

Der Anmeldung soll auch beigefügt werden, der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe beim Menschen“.

2. In den Fällen des § 9 Abs.1 und 2 zusätzlich:

- Befürwortung der Berufsschule zur vorzeitigen Prüfung

3. im Fall des § 9 Abs. 3

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 und 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3,
- Zeugnisse der besuchten Schule oder Bildungseinrichtung,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- gegebenenfalls Bescheinigungen über Art und Umfang einer Behinderung.
- schriftlicher Nachweis über den Strahlenschutzkurs (gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung und zur Röntgenverordnung in der Tierheilkunde).

(5) Für die Auszubildende/den Auszubildenden ist die Abschlussprüfung gebührenfrei. Bei der Anmeldung zur Prüfung hat in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 die Auszubildende/der Auszubildende, in den übrigen Fällen die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von der Tierärztekammer festgelegt.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die Tierärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prü-

fungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 13 ist dabei hinzuweisen.

(3) Die Zulassung kann von der Tierärztekammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber bzw. der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben, die ausbildende Tierärztin/der ausbildende Tierarzt ist von der Entscheidung zu unterrichten.

(5) Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung kein Nachteil erwachsen.

§ 13

Regelungen für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff/Inhalten vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 15

Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnis-

se und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend des Rahmenlehrplanes der Kultusministerkonferenz zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 9 Abs. 1 AusbVO).

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil aus den unter § 15 Abs. 3 aufgeführten Bereichen.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistenz, Betriebsorganisation und –verwaltung, Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Strahlenschutz in der Tierheilkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 9 Abs. 3 AusbVO).

Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Bereich Behandlungsassistenz

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, tierphysiologische und tierpsychologische Aspekte, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht :

- a) Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement,
- b) Zeitmanagement
- c) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen,
- d) Prävention und Rehabilitation,
- e) Tierschutz und Patientenbetreuung,
- f) Diagnose- und Therapiegeräte,
- g) Information und Datenschutz,
- h) Notfallmanagement,
- i) Betriebsverwaltung, Abrechnungswesen und Dokumentation

2. Bereich Betriebsorganisation und –verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Verwaltungsarbeiten und Dokumentation
- d) Marketing,
- e) Zeitmanagement,
- f) Tierärztliche Hausapotheke,
- g) Datenschutz
- h) Abrechnung
- i) Materialbeschaffung und –verwaltung,

3. Bereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er bei Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten, insbesondere von Tierseuchen unter Einhaltung rechtlicher Vorschriften Arbeitsabläufe planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht :

- a) Zoonosen und andere Tierseuchen,
- b) Immunisierung,
- c) Schutzmaßnahmen für sich und andere,
- d) Laborarbeiten,
- e) Arbeits- und Praxishygiene,
- f) Assistenz bei Diagnostik und Therapie,
- g) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhalterinnen und Tierhaltern
- h) Prävention und Rehabilitation
- i) Notfallmanagement;

4. Bereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde gemäß Verordnung über die Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22.08.2005, § 9 Abs. 3, Punkt 4:

Der Prüfling soll zeigen, dass er Maßnahmen des Strahlenschutzes in der Tierheilkunde unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen beschreiben kann. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) Strahlenbiologische Grundlagen,
- b) Physikalische Eigenschaften von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen,
- c) Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde,
- d) Biologische Risiken,
- e) Strahlenschutz des Personals, der Tierhalter und Tierhalterinnen sowie der Umgebung,
- f) Strahlenschutz bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde,
- g) Dosisgrößen, Einheiten und Messverfahren,
- h) Methoden der Qualitätssicherung,
- i) Verhalten bei Stör- und Unfällen,
- j) Dokumentation und Aufzeichnung,
- k) Rechtsvorschriften, Richtlinien.

5. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Bereich Behandlungsassistenz | 120 Minuten, |
| 2. im Bereich Betriebsorganisation und -verwaltung | 90 Minuten, |
| 3. im Bereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz | 45 Minuten, |
| 4. im Bereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde | 45 Minuten, |
| 5. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

Die zeitlichen Höchstwerte können insbesondere dann unterschritten werden, wenn die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren:

Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich tierartgerechter Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention oder Durchführen von Laborarbeiten.

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, sachgerecht informieren und adressatengerecht kommunizieren, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und seine Vorgehensweise begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er bei Notfällen am Tier erste Maßnahmen durchführen, Tierhalter und Tierhalterinnen zur Kooperation motivieren sowie tierpsychologische Aspekte berücksichtigen kann.

(6) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

§ 16

Prüfungsaufgaben

1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses beschließen auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Musterlösungen, Bewertungshinweise und zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind (47 Abs.2 Satz 2 BBiG).

§ 17

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der Tierärztekammer, ihrer Aufsichtsbehörde sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Tierärztekammer andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18

Leitung und Aufsicht

- (1) Der praktische Teil der Prüfung sowie die mündliche Ergänzungsprüfung wird unter Leitung der/des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Tierärztekammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Über den Prüfungsablauf ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 19

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitizes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich auch gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.
- (2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird für die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung die Note „6“ (ungenügend - 0 Punkte) erteilt. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung mit der Note „6“ (ungenügend - 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Wird eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht Bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über die Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

(6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3, 4 und 5 ist der Prüfling zu hören.

§ 21

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 4

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22

Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. In den Fächern, in denen Gesamtnoten zu bilden sind, werden die Noten auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet, wobei $n,49$ gleich $n,4$ ist. Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Das Mittel aus den Bewertungen ergibt die Note für die einzelne Leistung in Dezimalnoten. Diese werden auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet, wobei $n,49$ gleich $n,4$ ist. Die Bewertung richtet sich nach Absatz 1.

§ 23

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachterinnen und Gutachter tätig werden.

(4) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten :

1. im Bereich Behandlungsassistenz	40 Prozent,
2. im Bereich Betriebsorganisation und -verwaltung	30 Prozent,
3. im Bereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz	10 Prozent,
4. im Bereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde	10 Prozent,
5. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent,

(5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 15 (6) sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Ergebnis des schriftlichen und praktischen Prüfungsteils fest.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde und in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mindestens ausrei-

chende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(9) Unbeschadet des § 28 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bei nicht bestandener Prüfung bestimmen, in welchem Prüfungsbereich bzw. in welchen Prüfungsbereichen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist

(10) Die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen Behandlungsassistent, Betriebsorganisation und –verwaltung, Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Strahlenschutz in der Tierheilkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde werden dem Prüfling mindestens 7 Tage vor Beginn der praktischen Prüfung mit der Einladung zur Prüfungsteilnahme bekannt gegeben.

§ 24

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Dem Auszubildenden werden die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Tierärztekammer ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ nach § 37 Abs. 2 BBiG,
- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf,
- die Gesamtergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche und Prüfungsteile,
- das Datum des Bestehens der Prüfung (letzter Prüfungstag)
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder die Unterschriften des Vorsitzenden, des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Tierärztekammer mit Siegel der Tierärztekammer.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden/des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubilden-

den/des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

(4) Die Tierärztekammer fertigt nach bestandener Prüfung eine Urkunde aus zum Nachweis der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Tiermedizinische Fachangestellte“ führen zu dürfen.

§ 26

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter sowie die Auszubildende/der Auszubildende von der Tierärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsbereiche in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 23 Abs. 6).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 28 ist hinzuweisen.

Abschnitt 5 Umschulungsprüfung

§ 27

Umschulungsprüfung

(1) Abweichend von § 8 Abs. (1) ist die Umschülerin/der Umschüler zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn sie oder er die Umschulungszeit von 24 Monaten zurückgelegt hat.

(2) In Ergänzung des § 16 der Prüfungsordnung gilt für Umschulungen, dass die Prüfung entsprechend § 58 BBiG den Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen muss.

(3) Für die Umschulungsprüfung sind die Vorschriften dieser Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6 Wiederholungsprüfung

§ 28

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 und 9) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 30

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften (§ 24 Abs. 1) 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 31

Übergangsbestimmungen

Prüfungsbewerber, deren Berufsausbildungsverhältnis bei Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522) besteht, werden nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Tierarzthelfer/Tierarzthelferin vom 28. September 1988 (ABl. S. 1868) geprüft, es sei denn, sie haben mit der oder dem Ausbildenden die Fortsetzung der Ausbildung nach den Vorschriften der oben bezeichneten Ausbildungsverordnung vereinbart.

§ 32

Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte/Tiermedizinischer Fachangestellter vom 01.04.2008 außer Kraft.